



Vereinssatzung

**Kilimanjaro Animal CREW – Partnerschaft mit Tansania für
Mensch und Natur**

9. April 2016

PRÄAMBEL

Afrika hat eine unglaubliche Vielfalt von Ökosystemen und Tierreichtum – doch ein großer Teil davon wurde bereits durch menschliche Eingriffe zerstört.

Jede Art hat ihre Rolle in ihrem Ökosystem. Die Entfernung einer Art zieht die Gefährdung weiterer Arten nach sich. Die Vernichtung der Tiere und deren Umwelt kann letztendlich auch in die Zerstörung des Menschen münden.

„Naturschutz als positive Lebensphilosophie“ – nach diesem Leitbild will Kilimanjaro CREW für Afrikas Tierwelt und Natur etwas ändern. Im Sinne dieser Zielsetzung wird der Verein tätig werden. Denn eine intakte Natur sind ein wichtiges Kulturgut und wesentlicher Faktor für eine positive gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung benachteiligter Völker und bedeuten Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen.

Vor allem Kinder und Jugendliche sollen in Tansania als auch in Deutschland für ihre Umwelt sensibilisiert und dadurch zu einem verantwortungs- und respektvollen Umgang mit der Natur motiviert werden.

Initiativen wie z.B. „Humane Education“, Umwelterziehung, Rettung und medizinische Behandlung von Wildtieren aus Mensch-Tier-Konfliktsituationen usw. werden unter Einbeziehung von Tansaniern und als Unterstützung von bereits bestehenden deutsch-tansanischen Projekten auf Kreis- und Landesebene durchgeführt.

Damit will der Verein eine wichtige Hilfe für zukünftige Generationen leisten, welche später die Verantwortung für ihr Land und die einzigartige Natur übernehmen.

In diesem Sinne ergibt sich folgende Satzung:

§1 Name und Sitz des Vereins

1 Der Verein führt den Namen "Kilimanjaro Animal CREW – Partnerschaft mit Tansania für Mensch und Natur". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

2 Der Verein hat seinen Sitz in 72415 Grosselfingen.

3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Tansania, des Tierschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Erziehung und Bildung, von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

1. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. Förderung von Toleranz und Solidarität zwischen den Menschen in Tansania und Deutschland.
 - b. Schaffung von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und deren Betrieb in der Kilimanjaro-Region und Nordtansania mit enger Verbindung zu Schulen und Universitäten in Tansania als auch in Deutschland.
 - c. Bereitstellung von Schulgeldern und Gebühren für die Ausbildung bedürftiger Kinder, sowie Waisenkinder, vom Kindergarten über Grundschulen, fortbildende Schulen oder Ausbildungsstätten wie Universitäten.
 - d. Förderung des Wissens über die Tierwelt in Tansania und Afrika, um damit Verständnis für die Belange von Wildtieren als auch Maßnahmen des Umweltschutzes zu schaffen.
 - e. Förderung von Tierschutz und -pflege, Verhütung von Misshandlungen und unmenschlicher Behandlung von Tieren in Tansania, Deutschland und der Welt. Dazu zählen auch die Errichtung einer Tierklinik und Notfallambulanz für Tiere und die Sicherstellung der medikamentösen Versorgung, damit eine professionelle medizinische Behandlung von erfahrenen Tierärzten durchgeführt werden kann.
 - f. Verhütung und Bekämpfung gesundheitsschädlicher Einflüsse auf die Tiere und ihre natürliche Umgebung. Dazu zählen insbesondere Impfungen und Kastrationsprogramme, um für Mensch und Tier gefährliche Seuchen wirkungsvoll einzudämmen, die unkontrollierte Vermehrung und daraus resultierende Leid von streunenden Haustieren zu verhüten und die Gefährdung des Wildbestandes zu reduzieren.
 - g. Zusammenarbeit und Austausch von praktischen Erfahrungen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Instituten, Hochschulen und Anstalten gleicher und ähnlicher Aufgabenstellung in In- und Ausland sowie Mitarbeit in internationalen Forschungsprojekten in allen Bereichen von Tier- und Naturschutz, Verhaltensbiologie und Mensch-Tier-Konflikten.
2. Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO verwirklichen. In Tansania wird der Zweck durch Schulen, Kindergärten und Universitäten sowie andere gemeinnützige Organisationen verwirklicht. Hier insbesondere über die gemeinnützige Organisation Kilimanjaro Animal Centre for Rescue, Education & Wildlife.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine unangemessenen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben daher lediglich einen Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch den Vorstand auf Antrag der Person.
3. Förder- und Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Sie haben gegenüber dem ordentlichen Mitglied kein Stimmrecht, sind aber auch nicht zu ordentlichen Mitarbeit im Verein verpflichtet.
4. Fördermitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein, e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich als auch fernschriftlich per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung

tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die alleinige Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand gibt sich für die alltägliche Arbeit des Vereins eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand des Vereins kann Aufgaben an einen Geschäftsführer und Mitarbeiter des Vereins delegieren.

§ 9 schriftliche Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitglieder und/oder des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder bzw. Vorstandmitglieder mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden sind und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Für die schriftliche Beschlussfassung reichen Fax oder Email aus.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der

Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Akademie für Zoo- und Wildtierschutz e.V. in München und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Ort, Datum und Unterschriften